



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

gemäß Verteilerliste

Dezernat/Amt	1/12 Rechts- und Ordnungsamt Straßenverkehrsbehörde
Gebäude	Glärnischstraße 1-3
Name	Michael Leber
Zimmer-Nr.	G 233
Telefon	07541 204-5639
Telefax	07541 204-7639
E-Mail	michael.leber@bodenseekreis.de
Aktenzeichen	1.12 - lb
Datum	07.12.2022

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Verkehrsrechtliche Maßnahmen anlässlich spontaner, nicht planbarer Treib- und Drück-
jagden bei Nichterreichbarkeit der Straßenverkehrsbehörde im unserem
Zuständigkeitsbereich**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

auf Antrag der Jägerschaft im Bodenseekreis erlässt das Landratsamt Bodenseekreis - Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Polizei und dem Straßenbauamt gem. §§ 44, 45 Abs. 1 - 4 StVO folgende

verkehrsrechtliche Anordnung

1. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden erhöhten Wildwechsel, sind auf den Straßen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Bodenseekreis in der Zeit vom **01.01.2023 bis 31.12.2025** während der Dauer der jeweiligen spontanen Treib- und Drückjagd und jeweils für beide Fahrtrichtungen nachfolgend beschriebene Gefahrbeschilderungen im Außerortsbereich der betroffenen Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend der Kategorie 1 oder 2 aufzustellen.
2. Unter die **Kategorie 1** fallen die Straßen mit höherem Verkehrsaufkommen und erfahrungsgemäß schnellem Verkehr innerhalb des Kreisgebietes. Diese sind in der beigefügten Straßenbauamtskarte festgelegt (rot gekennzeichnet). Unter die **Kategorie 2** fallen die Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen.
3. Die Beschilderung ist hinsichtlich der beiden Kategorien wie folgt vorzunehmen:

Kategorie 1:

200 Meter vor Beginn des jeweiligen Jagdbereiches sowie an einmündenden Straßen ist eine Beschilderung nach Zeichen 101 StVO mit Zusatz "Treibjagd" und entsprechender Entfernungsangabe (Zeichen 1001-31 StVO) aufzustellen (siehe Anlage 2). Diese Schilderkombination ist spätestens nach 1,5 km zu wiederholen.

Anschrift & Öffnungszeiten
Glärnischstraße 1 - 3
88045 Friedrichshafen
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 17:00 Uhr

Kontakt
Tel.: 115 oder 07541 204-0
Fax: 07541 204-8800
info@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Bodensee
Kto.: 20111704, BLZ: 690 500 01
IBAN: DE98 6905 0001 0020 1117 04
BIC: SOLADES1KNZ

Bus & Bahn
Eingabe „Friedrichshafen,
Landratsamt“ bei
www.bodo.de oder
www.bahn.de



Kategorie 2:

200 Meter vor Beginn des jeweiligen Jagdbereiches sowie an einmündenden Straßen ist eine Beschilderung nach Zeichen 101 StVO mit Zusatz "Treibjagd" und entsprechender Entfernungsangabe (Zeichen 1001-31 StVO) aufzustellen (siehe Anlage 3). Die Wiederholung dieser Schilderkombination ist bei Straßen der Kategorie 2 nicht erforderlich.

4. Die Länge der von der Treibjagd betroffenen und beschilderten Strecke im Zuge einer Straße sollte 5 km nicht überschreiten (max. Jagdbereich).
5. Die angeordneten Verkehrszeichen sind jeweils rechtzeitig vor Beginn der Treibjagd anzubringen und nach deren Beendigung unverzüglich wieder zu entfernen. Mit der Treibjagd darf erst begonnen werden, wenn die gesamte Beschilderung wie angeordnet aufgestellt ist.
6. Der Vollzug dieser verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt gem. § 45 Abs. 5 StVO durch die jeweiligen Straßenbaubehörden. Dies ist für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die jeweilige Straßenmeisterei und für die Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen die jeweilige Gemeinde.

Die Vollzug dieser verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt mit Schilderkombinationen, die durch das Straßenbauamt beschafft wurden und die der Jägerschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Jägerschaft im Landkreis Bodenseekreis wird im Umgang und mit der Aufstellung dieser Schilderkombinationen eingewiesen und kann somit als bewährter Veranstalter angesehen werden. Der Vollzug dieser verkehrsrechtlichen Anordnung kann deshalb vom jeweiligen Straßenbaulastträger auf den bewährten Veranstalter übertragen werden (analog der Anwendung bei sonstigen Veranstaltungen).

Die Jägerschaft im Landkreis Bodenseekreis hat sich dazu bereit erklärt, die verkehrsrechtliche Anordnung selbständig umzusetzen und die Beschilderung gemäß der Anordnung anzubringen und wieder zu entfernen.

7. Diese verkehrsrechtliche Anordnung gilt ausschließlich für nicht planbare, kurzfristige Treib- und Drückjagden. Für rechtzeitig planbare Jagden findet diese Anordnung keine Anwendung.
8. Die Jägerschaft hat vor Beginn einer spontanen Treib- oder Drückjagd diese dem zuständigen Polizeirevier und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.

Findet die spontane Treib- oder Drückjagd an einem Wochenende statt und die Straßenverkehrsbehörde ist nicht erreichbar, so ist die Mitteilung spätestens am nächsten Werktag nachzuholen. Die Anzeigepflicht beim zuständigen Polizeirevier bleibt auch an Wochenenden bestehen.

9. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bodenseekreis (alle Gemeinde außer die Großen Kreisstädte Friedrichshafen und Überlingen sowie die Immenstaad, Owingen und Sipplingen).

Gebührenentscheidung

Diese verkehrsrechtliche Anordnung ergeht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Landesgebührengesetz gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:
Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;
Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Unsere De-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Michael Leber

Michael Leber

Verteiler:

Alle Gemeinden im Bodenseekreis im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde Landratsamt Bodenseekreis

Straßenbauamt, Herr Müller

Straßenmeisterei Markdorf

Straßenmeisterei Tettngang

Straßenmeisterei Überlingen

Regierungspräsidium Tübingen, Bauleitung Überlingen

Polizeipräsidium Ravensburg, FESSt Verkehr

Polizeirevier Friedrichshafen

Polizeirevier Überlingen

Forstamt, Frau Binz und Herr Reisch

Kreisjägersvereinigung Tettngang e.V., Herr Kreisjägermeister Reinhold Baumann

Badische Jäger Überlingen, Herr Kreisjägermeister Franz Dichgans